

Satzungsneufassung des "Bürgerradio LOTTE in Weimar e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Bürgerradio LOTTE in Weimar e.V." Er ist unter VR 800 in das Vereinsregister Weimar eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Weimar, Goetheplatz 12.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung, der Aufbau und der Betrieb eines Bürgerradios in der Stadt Weimar sowie im weiteren Verbreitungsgebiet.

Das Bürgerradio Weimar soll dabei gemäß der gesetzlichen Vorgaben und der technischen Möglichkeiten zur Verbreitung lokaler und regionaler Informationen dienen und damit vorrangig und vielfältig zur Information und Meinungsbildung über das Geschehen im Verbreitungsgebiet beitragen. Daneben soll es praktische und theoretische Medienbildung vermitteln und damit möglichst vielen Bürgern einen chancengleichen Zugang gewährleisten sowie die Gelegenheit geben, eigene Beiträge herzustellen und zu verbreiten. Das Bürgerradio Weimar darf nicht einseitig einer Partei, einer Gruppe, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische oder weltanschauliche Interessen. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

§ 3 Zusammensetzung der Mitgliedschaft

Der Verein " Bürgerradio LOTTE in Weimar e.V." soll durch seine Zusammensetzung und Vernetzung mit anderen Vereinen, Institutionen und Initiativen die Vielfalt der Meinungen und der gesellschaftlichen Kräfte im Verbreitungsgebiet des Bürgerradios Weimar widerspiegeln.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Verbreitungsgebiet von Radio LOTTE in Weimar hat. Der Antrag ist schriftlich oder per Mail an den Vorstand (§ 10) zu richten.
2. Für interessierte Bürgerinnen, Institutionen, Vereinen und Initiativen, welche die Idee des „Bürgerradios LOTTE inWeimar“ unterstützen wollen, aber eine aktive Mitarbeit nicht gewährleisten können oder wollen, besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglied des Vereins kann auf mündlichen und/oder schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag ist an den Vorstand (§ 8) zu richten. Rechte und Pflichten im Sinne einer ordentlichen Mitgliedschaft ergeben sich nicht für das Fördermitglied. Über die Aktivitäten des Bürgerradios LOTTE inWeimar e.V.“ werden Sie regelmäßig informiert. Eine Fördermitgliedschaft kann auf Antrag in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden.
3. Für die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von 2/3 des Vorstandes erforderlich. Antragstellende haben die Möglichkeit, gegen eine Ablehnung schriftlich Beschwerde gegenüber dem Vorstand einzureichen, der diese der nächstfolgenden Mitgliederversammlung (§ 7) vorzulegen hat. Auf diese Möglichkeit sind Antragstellende bei Ablehnung durch den Vorstand hinzuweisen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der juristischen Person, Erlöschen des Vereins, schriftliche Austrittserklärung per Brief oder Mail oder durch Ausschluss.
5. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt zum folgenden Monatsende schriftlich durch Brief oder Mail an den Vorstand erklären. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus ihr ergebenden Rechte.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins erfolgt gemäß der geltenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Landesmediengesetzes in seiner jeweils gültigen Form, durch

- Zuwendungen der Thüringer Landesmedienanstalt
- Leistungen und Zuwendungen Dritter
- Mitgliedsbeiträge, sofern diese erhoben werden
- Förderbeiträge
- Spenden
- Einnahmen durch eigene Aktivitäten und Projekte gemäß § 2

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben alle anwesenden ordentlichen Mitglieder jeweils eine Stimme. Stimmrechtsübertragung durch nicht anwesende Mitglieder ist nicht möglich.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens 1 x jährlich. Sie wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann schriftlich per Brief oder durch Mail erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere zuständig für

- grundlegende Entscheidungen über den Betrieb und die Fortentwicklung des Bürgerradios "Radio LOTTE in Weimar"
- alle rechtzeitig durch den Vorstand oder Mitglieder eingereichten Anträge
- die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
- die jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- die Entgegennahme der Wirtschafts- und Rechenschaftsberichte der Leitung und des Vorstandes
- die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
- das Leitbild des Bürgerradios und notwendige Nutzungs- und Geschäftsordnungen
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat dies zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Hierüber, sowie ebenfalls über Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung, die zu Beginn der Versammlung gestellt werden, beschließen die Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertretung geleitet. Bei Wahlen beruft die Versammlung einen Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit.

6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mündlich, es sei denn, dass eine schriftliche Abstimmung durch ein Mitglied beantragt wird. Wahlen erfolgen immer schriftlich und geheim.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und 20% der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 10 anwesend sind. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorsehen. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten der gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaturen erfolgt eine Stichwahl. Statt eines 3. Wahlganges entscheidet das Los.

7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das durch die Schriftführung und den/die Vorsitzende/n bzw. die Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Es ist allen Vereinsmitgliedern und der Thüringer Landesmedienanstalt innerhalb von 3 Wochen zuzuleiten. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls sind per Brief oder Mail innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim Vorstand einzureichen.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% der ordentlichen Mitglieder oder mindestens 10 dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die o.g. Bestimmungen dieses Artikels entsprechend

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen.

2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Diese vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind (neu § 7). Er führt die Geschäfte, soweit er sie nicht der/dem Leiterin des Bürgerradios übertragen hat.

Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben,

- die Mitgliederversammlung einzuberufen und vorzubereiten, die Tagesordnung aufzustellen und die Beschlüsse auszuführen
- die Vereinsaktivitäten zu planen und zu koordinieren
- den/die Leiter/in des Bürgerradios und alle sonstigen entgeltlich Beschäftigten zu bestellen und zu entlassen
- gegenüber der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft abzulegen
- den jährlichen Wirtschaftsplan mit den notwendigen Anhängen aufzustellen
- die Buch- und Kassenführung sowie die Erstellung von Verwendungsnachweisen sicher zu stellen
- über Beschwerden gegen Entscheidungen der Leitung des Bürgerradios zu entscheiden und
- über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sofern diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Ein Vorstandsbeschluss kann im schriftlichen Umlaufbeschluss per Brief oder Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren geben.

6. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und der/dem Vorsitzenden bzw. die Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zuzuleiten.

§ 9 Leitung des Bürgerradios/ programmverantwortliche Redakteur

1. Das Bürgerradio wird vom/von der programmverantwortlichen/r Chefredakteur/in geleitet. Diese/r wird nach öffentlicher Ausschreibung vom Vorstand eingestellt.

2. Der programmverantwortliche Chefredakteur darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Mitgliedschaft im Trägerverein ist möglich und erwünscht.

3. Dem/der programmverantwortlichen Chefredakteur/in obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- allgemeine Organisation und Betriebsführung des Bürgerradios
- Betreuung und Beratung der Redaktionen, Arbeitsgruppen und Ehrenamtlichen
- Vernetzung mit Organisationen, Gruppen und Interessierten im Sendegebiet
- zu einer besseren Information und Meinungsbildung über das örtliche Geschehen,
- besonders auch der kulturellen Angebote, beizutragen und dabei andere private oder öffentlich-rechtliche Veranstalter zu ergänzen
- Entscheidung über die Verbreitung und Ausstrahlung von Sendbeiträgen
- Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Außenvertretung
- Organisation von Veranstaltungen
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie durch den Vorstand übertragen wurden (§ 8)

Der programmverantwortliche Redakteur trägt die Programmverantwortung auch für Beiträge und Sendungen, die im Rahmen von Programmübernahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 (Bürgermediensatzung) ausgestrahlt werden.

4. Der/die programmverantwortliche Chefredakteur/in ist gegenüber allen Mitarbeitenden des Bürgerradios weisungsbefugt. Er/sie übt für den Vorstand das Hausrecht in den Räumen des Bürgerradios aus.

5. Er/sie nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 10: Nutzungsordnung

Zur konkreten Ausgestaltung des Sendebetriebs des Bürgerradios erstellt der Verein eine Nutzungs- und Hausordnung, die für alle Mitarbeitenden des Bürgerradios verbindlich ist.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür ist bei Einberufung dieser Versammlung die Angabe der zu ändernden Bestimmungen in der Tagesordnung verbindlich.
2. Der satzungsändernde Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierzu müssen 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
3. Eine beschlossene Satzungsänderung darf die Erteilung bzw. den Erhalt einer Sendelizenz nicht gefährden. Sie tritt deshalb erst nach Rücksprache mit der Thüringer Landesmedienanstalt in Kraft. Im Falle des Vorliegens einer Gefährdung einer Sendelizenz ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die die entsprechenden Änderungen bestätigt, ändert oder für nichtig erklärt. Auch in diesem Fall gelten die Absätze 1 und 2.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Hierzu müssen 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen treuhänderisch an die Thüringer Landesmedienanstalt über, die es an den Nachfolgeträger für ein Bürgerradio in Weimar oder ersatzweise an den Träger eines anderen Bürgerradios in Thüringen zu übergeben hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 19.01.1999 beschlossen und zuletzt von der Mitgliederversammlung am 07.01.2015 geändert. Sie tritt nach Rücksprache mit der Thüringer Landesmedienanstalt in Kraft.